



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.234

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Stähli (Gassel, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1405/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rückerstattung Gebühren Maturitätsprüfung 2020?

2020 hat der Regierungsrat wegen der Pandemie die Maturitätsprüfungen abgesagt. Dieser Entscheid soll mit diesem Vorstoss nicht in Frage gestellt werden. Die Handhabung betreffend die Prüfungsgebühren stiess allerdings bei betroffenen Eltern auf Missmut: Trotz Ausfalls der Prüfung war der Kanton nicht bereit, bereits bezahlte Prüfungsgebühren (250 Franken) zurückzuerstatten. Besonders störend wäre, wenn Eltern, die noch nicht bezahlt hatten, nachträglich nicht mehr bezahlen müssten, denn dann würde sogar bevorteilt, wer Rechnungen nicht bezahlt. Rückblickend wäre es wohl am besten gewesen, eine reduzierte Gebühr zu erheben. Da ein nachträgliches «Eintreiben» der Gebühr bei allfälligen Nichtzahlerinnen und Nichtzahlern Monate später zumindest politisch kaum durchsetzbar wäre, ist die beste Erledigung des Problems die nachträgliche Rückerstattung. Es sei erwähnt, dass die finanzielle Bedeutung dieser Einnahmen begrenzt ist und überdies 2020 auch gewisse Kosten weggefallen sein dürften (etwa Honorare für Expertinnen und Experten).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was hat den Regierungsrat bewogen, auf die Rückerstattung der Prüfungsgebühren zu verzichten, obwohl die Prüfungen nicht stattfanden?
2. Trifft es zu, dass die Nichtrückerstattung nur jene Eltern betraf, die frühzeitig bezahlt hatten? Falls das zutrifft: Ist die Ungleichbehandlung je nach Einzahlungszeitpunkt wirklich zu rechtfertigen (Stichwort Rechtsgleichheit)?
3. Weshalb wurde nicht in Betracht gezogen, 2020 für alle reduzierte Prüfungsgebühren zu erheben?
4. Ist der Regierungsrat bereit, nachträglich bezahlte Prüfungsgebühren doch noch zurückzuerstatten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Abschlussverfahren fand – in anderer Form¹ – auch in diesem Jahr für alle Schülerinnen und Schüler statt. Zum Zeitpunkt des Entscheides, auf die Prüfungen zu verzichten, waren schon zahlreiche Vorbereitungsarbeiten für die Prüfungen geleistet worden wie zum Beispiel die Zuteilung der Expertinnen und Experten durch die Kantonale Maturitätskommission, die Begutachtung der Prüfungsserien durch die Expertinnen und Experten oder die Organisation der Prüfungen. Diese geleisteten Arbeiten müssen entschädigt werden. Einige Schülerinnen und Schüler mussten zudem auch Prüfungen ablegen: Schülerinnen und Schüler, deren Erfahrungsnoten das Ausstellen des Abschlussausweises nicht erlaubt haben, aber auch Absolventinnen und Absolventen der Passerelle Berufs- oder Fachmatur – universitäre Hochschulen oder der Fachmatur, welche keine Vorschlagsnoten kennen. Schülerinnen und Schüler, welche den gymnasialen Maturitätsausweis bzw. FMS-Ausweis aufgrund von Erfahrungsnoten erhalten konnten, wurden von den Prüfungen dispensiert. Da das Abschlussverfahren durchgeführt wurde, die vorbereiteten Arbeiten entschädigt werden müssen und einige Prüfungen stattfanden, wurde sowohl auf eine ganze wie teilweise Rückerstattung der Gebühr verzichtet.

Frage 2

Nein, es trifft nicht zu, dass die Nichtrückerstattung nur jene Eltern betraf, die frühzeitig bezahlt hatten. Die Maturitätsprüfungsgebühren wurden von allen Schulen zwischen Ende Januar und Ende März 2020 – also vor dem Entscheid, dass die Prüfung nicht stattfindet – in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei allein für den gymnasialen Bildungsgang um rund 1'650 Rechnungen. Der Betrag ist entsprechend geschuldet.

Frage 3

Zum Zeitpunkt, als die Abschlussgebühr in Rechnung gestellt wurde, war nicht klar, ob die Abschlussprüfungen abgesagt werden oder nicht. Einige Schulen haben die Gebühr sogar zu einem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, als die Durchführung der Abschlussprüfungen noch nicht einmal ein Thema war. Eine reduzierte Gebühr in Erwägung zu ziehen war also vom zeitlichen Ablauf her nicht möglich.

Frage 4

Die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren (Maturitätsprüfung, Fachmittelschulausweisprüfung, Fachmaturitätsprüfung und Passerellenprüfung) betragen im Jahr 2020 rund CHF 600'000.00. Davon entfallen rund CHF 450'000.00 auf die Maturitätsprüfungsgebühren. Auch wenn die diesjährigen Expertenentschädigungen aufgrund der reduzierten Prüfungen tiefer ausfallen, werden die direkten (Entschädigungen inkl. Spesen der Expertinnen und Experten) und indirekten Kosten (Kosten der Kantonalen Maturitätskommission, Anteil der Gehälter der Lehrpersonen), die durch das Abschlussverfahren angefallen sind, auch in diesem Jahr durch die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nicht vollständig gedeckt. Die Gebühren sind somit im Hinblick auf die geleisteten Arbeiten – gesamthaft gesehen wie individuell pro Maturandin bzw. Maturand - in diesem Jahr nicht unverhältnismässig. Eine Rückerstattung der Gebühren würde einen grossen administrativen Aufwand verursachen. Vor diesem Hintergrund, und da ein Abschlussverfahren stattgefunden hat, besteht für den Regierungsrat keine Veranlassung, die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Die Kantonale Maturitätskommission KMK hat sämtliche Jahreszeugnisse der Maturandinnen und Maturanden geprüft und anschliessend die Schulleitungen informiert, wer aufgrund der Noten von den Prüfungen dispensiert wird und wer zur Prüfung antreten muss. Alle Maturandinnen und Maturanden, welche das Verfahren bestanden haben, haben einen Maturitätsausweis erhalten.